

XI. Wahl einer neuen geschäftsführenden Direktion für die nächsten beiden Jahre

gemäß §. 3 des Vereins-Statuts.

XII. Wahl einer neuen Vereinskarten-Prüfungs-Kommission gemäß §. 5 des Vereinskarten-Reglements.

XIII. Bestimmung des Orts für die nächste Generalversammlung des Vereins.  
Berlin, den 10. August 1858.

### Die geschäftsführende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Journier.

#### II.

Da der Jahresbericht der geschäftsführenden Direktion noch nicht vorliegt, so geben wir einweilen nachstehenden

#### Kommissions-Bericht zu Nr. II. der Tagesordnung betreffend die auf das Vereins-Güter-Reglement bezüglichen Anträge.

1. Das Königl. Preussische Handels-Ministerium hat aus Anlaß der von mehreren Preussischen Handelskammern erhobenen Klage: „daß nach den bestehenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements den Versendern keine Gelegenheit geboten werde, sich für den Fall der verzögerten Beförderung oder Verstellung des Gutes vollen Schadenersatz zu sichern“, den sämtlichen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen zu erkennen gegeben, daß eine Erweiterung der reglementsmäßigen Entschädigungs-Verpflichtung bei Ueberschreitung der Lieferfristen im allgemeinen Verkehrs-Interesse wünschenswerth erscheine, und zu dem Ende empfohlen, für Schaden dieser Art eine ähnliche Versicherung zuzulassen, wie sie beim Verluste oder bei Beschädigung von Frachtgütern reglementsmäßig festgesetzt sey.

Auf den Antrag der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Verwaltung wurde diese Mittheilung, weil die in Anregung gebrachte Maßregel nur im großen allgemeinen, nicht aber im Lokal-Verkehr von praktischem Nutzen seyn könne, der Kommission für das Vereins-Güter-Reglement zur Verathung überwiesen. Nach ausführlicher Erörterung des Gegenstandes einigte sich die Kommission dahin:

daß der Vorschlag des Herrn Handelsministers dem Vereine zur Annahme nicht zu empfehlen sey, weil die Eisenbahn-Verwaltungen nicht in der Lage seyen, eine solche Einrichtung zu treffen; daß es vielmehr der Privatindustrie zu überlassen sey, die in gedachter Beziehung etwa wünschenswerthe Abhilfe zu schaffen.

Als Gründe für diese Ansicht wurden geltend gemacht: daß überhaupt Ueberschreitungen der Lieferfristen nicht häufig vorkommen, daher von den Handelskammern ohne Noth ein großes Gewicht auf diesen Gegenstand gelegt sey; daß der nach den bestehenden Reglements die Eisenbahn-Verwaltungen bei nicht rechtzeitiger Lieferung treffende Verlust der Fracht als eine hinreichende Strafe anzusehen sey und für dieselben ein genügendes Compelle zur prompten Lieferung der Güter abgebe; daß es bedenklich erscheine, durch Einrichtung eines förmlichen Assuranz-Geschäftes die Eisenbahn-Verwaltungen in einen Wirkungskreis zu verwickeln, der ihrem Zwecke um so fremder sey, als hier (wo es sich nicht um das Gewicht des Guts, sondern um einen hiervon ganz unabhängigen Werthbetrag handelt) die Versicherungsprämie nicht in der Form eines Frachtschlagens erhoben werden könne, und zwar um so bedenklicher, als betrügerische Spekulation möglicherweise unter Mitwirkung unreiner Eisenbahnbeamten diese Art von Assuranz in gleicher Weise anzubenten bei der Hand seyn werde, wie solches erfahrungsmäßig bei Lebensversicherungen u. dgl. vorgekommen sey; daß auch vor dem Bestehen der Eisenbahnen — bei der Beförderung der Frachten durch Fuhrleute — ein höherer Schadenersatz für verspätete Lieferung als der Verlust der Fracht niemals üblich gewesen; daß die zur Zeit geltende neueste Preussische Postgesetzgebung den Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements im Wesentlichen ganz analoge Bestimmungen über die Entschädigungs-Verpflichtung der Postverwaltung im Falle der verspäteten Lieferung des Guts enthalte; daß, wenn dennoch ein wirkliches Bedürfnis für eine größere Garantie vorliegen möchte, es nur einer Anregung bedürfe, um Versicherungs-Gesellschaften zu bestimmen, die Innehaltung von Lieferfristen in ähnlicher Weise, wie Eisenbahntransporte gegen Unfälle aller Art versichert werden, zu versichern.

2. Der in der Münchener Generalversammlung gefaßte Beschluß: „bei frankirten Sendungen Nachnahmen nicht zuzulassen“, ist von einigen Verwaltungen gar nicht, von andern nur bedingungsweise genehmigt worden. Der Kommission haben die Erklärungen der betreffenden Verwaltungen, so wie die in dieser Angelegenheit von Handelstreibenden und Expediteuren in Frankfurt a. M., Dresden und Leipzig eingegangenen Petitionen um Wiederanhebung jenes Beschlusses vorgelegen. Die erhobenen Bedenken haben einerseits in den lokalen Verhältnissen einzelner Verwaltungen ihren Grund (z. B. Anbringen der weiter herkommenden Güter durch Fuhrleute, welche dieselben in direkter Fracht bis zum Bestimmungsorte übernommen haben); andererseits wird geltend gemacht: es bedürfe keiner Bevormundung des Publikums durch die Eisenbahn-Verwaltungen, um dasselbe gegen Ueberhebungen der Expediteure zu schützen; es könnten

bei frankirten Gütern unterweges Reparaturen nöthig werden, deren Kosten nur im Wege der Nachnahme beigängig zu machen seyen; die Maßregel treffe in gleicher Weise berechnete wie unberechnete Geschäfte; jedenfalls dürfe sie nicht auf solche Güter ausgedehnt werden, welche reglementsmäßig einem Frankaturzwange unterliegen; endlich vertheuere die Ausführung jenes Beschlusses den Betrieb der Expediteure (deren sich das Publikum sehr häufig bediene und sogar bedienen müsse, indem dieselben genöthigt würden, das Gut an einen andern Expediteur am Bestimmungsorte mit dem Auftrage zum incasso der Nachnahme bei dem Empfänger und deren Einsendung an ihn selbst zu adressiren, statt direkt an den Empfänger; ja sie mache sogar die Beförderung durch Vermittelung der Expediteure ganz unmöglich, wenn sich am Bestimmungsorte kein Expediteur oder sonst geeigneter Geschäftsmann finde, dem dieser Auftrag zum incasso der auf dem frankirten Gut haftenden Spesen-Nachnahme ertheilt werden könne.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gründe, welche der Beschlußnahme der letzten Generalversammlung zur Basis gedient, nämlich: daß an sich ein innerer Widerspruch zwischen Frankatur und Nachnahme bestehe, und daß es Pflicht der Verwaltungen sey, ihrerseits allen Manipulationen, bei welchen durch willkürliche Ansätze eine Uebervorteilung des Publikums herbeigeführt werden könne, entgegenzuwirken, durch die ihr vorgelegten Gegenausführungen nicht entkräftet würden; daß erhebliche Gründe für die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Nachnahme auf frankirtes Gut nicht beigebracht worden, daß die auf dem Frachtbriefe enthaltenen Rubriken ausdrücklich zu dem Zweck eingeführt seyen, um dem Empfänger klare Einsicht in die Art der Kosten-Berechnung zu gewähren, wozugegen durch Nachnahme von Fracht und Spesen in Pausch und Bogen diese Absicht durchaus vereitelt wird und werden solle; daß aber auch bei Transporten auf anderem Wege die von Expediteuren in jüngster Zeit erfundene Manier „sich durch Nachnahme auf Franko-Gut zu decken“ nicht üblich sey. Sie hält sich demnach für verpflichtet, der Generalversammlung die Bestätigung des gefaßten Beschlusses wiederholt zu empfehlen; eventuell aber, falls die Annahme desselben durch alle zum Vereine gehörenden Verwaltungen nicht zu erreichen seyn möchte, glaubt sie folgende Beschlußfassung in Vorschlag bringen zu dürfen:

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind nicht verpflichtet, Nachnahmen auf Güter, welche unter Frankatur aufgegeben werden, zuzulassen. Diejenigen Verwaltungen, welche Nachnahme auf dergleichen Güter gestatten wollen, werden den sämtlichen übrigen Vereins-Verwaltungen hiervon Mittheilung machen.

3. Die General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten hat den Antrag gestellt: „es möge — ebenso wie im §. 14 Nr. 10 des Vereins-Güter-Reglements eine Präklusivfrist von 6 Monaten für Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichtablieferung von Gütern bestimmt worden ist — eine solche, etwa von einem Jahre, für Geltendmachung von Ansprüchen der Aufgeber auf Nachnahme-Auszahlung durch die Aufgabe-Station vom Verein beschloffen werden.“ Als Motiv für eine solche, die Sicherstellung der Verwaltungen bezweckende Ergänzung des vom Verein in der Breslauer Generalversammlung gefaßten Beschlusses über das bei Auszahlung von Spesen-Nachnahmen zu beobachtende Verfahren wird von der Antragstellerin auf die Erfahrung verwiesen, daß Aufgeber erst nach Jahren und nachdem die Beamten der Aufgabe-Station gewechselt, Forderungen um Auszahlung von Nachnahmen stellen, und in Ermangelung einer Präklusivfrist damit nicht zurückgewiesen werden konnten.

Die Kommission hat das Bedürfnis einer solchen Maßregel nicht anerkennen können. Reglementsmäßig werden Nachnahmen dem Aufgeber baar verabsolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Eine Verdunkelung dieses letztern Umstandes ist nicht wohl möglich, wenn die Einrichtung der Buchführung bei den Expeditionen eine zweckmäßige ist. Die Nachnahmen sind vom Absender detaillirt in den Frachtbrief einzutragen; der Güter-Expedient berechnet die Provision und trägt dieselbe in den Frachtbrief ein; auf Grund der Frachtbriefe werden die Begleitzettel angefertigt, welche auch die einzuziehenden Nachnahmen speziell enthalten; ebenso wird der ganze Inhalt der Frachtbriefe (also auch die Nachnahmen) in das Frachtregister der Absenderstation eingetragen; der Güter-Expedient der Ankunftsstation vergleicht die ihm zugehenden Begleitzettel mit den Frachtbriefen und sendet dieselben, nachdem er den Zufall in sein Verläßerbuch übertragen, an die Güterkontrolle; er theilt dem Expedienten der Abgangstation sofort, nachdem die im Frachtbriefe aufgeführte Nachnahme berichtet ist, dieses mit. Außerdem hat jeder Güter-Expedient dem Kontrolbüreau den Tagesbericht einzutragen, welcher auf Grund der Frachtregister aufgestellt wird und eine besondere Rubrik „Ausgaben für geleistete Vorkäufe“ enthält; endlich einen monatlichen Auszug aus dem Kassabuch, welcher ebenfalls die etwa noch nicht verausgabten Nachnahmen enthält.

Wenn hiernach bei einer geregelten Geschäftsführung und bei gewissenhafter Handhabung der Kontrolle ein jahrelanges Nachschleppen unerledigter Nachnahmeposten nicht wohl vorkommen kann, so erscheint aber auch die vorgeschlagene Einführung einer Präklusivfrist höchst bedenklich. Schon bei Verathung des §. 14 Nr. 10 des Güter-Reglements ist der Zweifel hervorgehoben worden, ob eine die Dauer der Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen beschränkende reglementarische Bestimmung rechtlichen Verstand haben werde, weil die Gerichte